

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 184/92 - 3.2.2

Anmeldenummer: 85 115 135.7

Veröffentlichungs-Nr. 0 185 960

Bezeichnung der Erfindung: Herstellung von verstärktem Kunststoff

Klassifikation: B29C 67/14

ENTSCHEIDUNG
vom 27. November 1992

Patentinhaber: BAYER AG

Einsprechender: 01) HOECHST Aktiengesellschaft
02) Akzo N.V.

Stichwort:

EPÜ Art. 113 (2)

Schlagwort: "Fehlen einer gebilligten Fassung - Widerruf"



Aktenzeichen: T 184/92 - 3.2.2

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 27. November 1992

Beschwerdeführer:
(Einsprechender 01)

HOECHST Aktiengesellschaft
Zentrale Patentabteilung
Postfach 80 03 20
W - 6230 Frankfurt am Main 80 (DE)

Beschwerdegegner:
(Patentinhaber)

BAYER AG
Konzernverwaltung RP
Patente Konzern
W - 5090 Leverkusen 1 (DE)

**Weiterer Verfahrens-
beteiligter:**
(Einsprechender 02)

Akzo N.V.
Velperweg 76
NL - 6824 Arnhem (NL)

Vertreter:

Miggelenbrink, Evert Willem
Velperweg 76
NL - 6824 Arnhem (NL)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 23. Dezember 1991,
mit der die Einsprüche gegen das europäische
Patent Nr. 0 185 960 aufgrund des Artikels
102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden sind.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Szabo
Mitglieder: J. Van Moer
P. Dropmann

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 23. Dezember 1991, mit der die Einsprüche gegen das europäische Patent Nr. 0 185 960 zurückgewiesen wurden.

Die Entscheidung wurde am 23. Dezember 1991 durch Einschreiben mit Rückschein an die Beteiligten abgesandt.

- II. Mit Schreiben vom 27. Februar 1992 legte die Einsprechende 01 unter Entrichtung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein.

- III. Mit Schreiben vom 15. September 1992 hat die Patentinhaberin (Beschwerdegegnerin) erklärt, daß sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht mehr zustimme und keine geänderte Fassung vorlegen werde.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Erklärt die Patentinhaberin (Beschwerdegegnerin), daß sie der Aufrechterhaltung des Patents in der erteilten Fassung nicht mehr zustimme und keine geänderte Fassung vorlegen werde, so ist das Patent zu widerrufen (Art. 113 (2) EPÜ; vgl. T 73/84, Amtsblatt 08/85, Seite 241).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

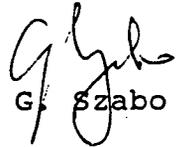
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 185 960 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



S. Fabiani



G. Szabo